



## Bekanntmachung

### über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 19. März 2023

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Migrationsbeiratswahl wird von **Montag, 27. Februar 2023 bis Freitag, 3. März 2023** in den Räumen des Wahlamtes, Ruppertstraße 19, 80337 München (Raum 56.38), während der unter Nr. 15 dieser Bekanntmachung angegebenen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte Personen können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern wahlberechtigte Personen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
- 2 Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlamt, Ruppertstraße 19, 80337 München (Raum 56.38), eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigt sind alle Einwohner\*innen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.  
  
Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die sonstigen genannten Voraussetzungen erfüllen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 3. März 2023 beim Wahlamt gestellt werden.
- 4 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 26. Februar 2023 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 5 Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

6 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht ausüben

- durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München oder
- durch Briefwahl.

7 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

7.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.

7.2 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
- ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

8 Der Wahlschein kann bis zum 17. März 2023, 12 Uhr, persönlich, nicht aber telefonisch, bei der zuständigen Bezirksinspektion (Nr. 16) oder beim Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 06.104 beantragt werden. Schriftliche Anträge sind ausschließlich an das Wahlamt zu richten. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Eine Beantragung ist in diesen Fällen nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11 möglich.

9 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einer dritten Person eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragsstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

10 Wahlberechtigte erhalten mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel,
- einen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen blauen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Der Wahlschein muss so gefaltet werden, dass die Rücksendeadresse auf der Rückseite in den Fenstern sichtbar wird,
- ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

11 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen

hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten die Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

- 12 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 13 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 14 Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Stelle zurücksenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 15 Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen sind für die Zeit vom 27. Februar 2023 bis 17. März 2023 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag	7.30 Uhr – 13 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8.30 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Freitag, 17. März 2023	7.30 – 12 Uhr

- 16 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes:

Wahlbüro	barrierefrei für
<b>Bezirksinspektion Mitte</b>  Tal 31 80331 München 4. OG, Raum 401	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte kognitiv Beeinträchtigte
<b>Bezirksinspektion Nord</b>  Hanauer Str. 56 80992 München 2 OG, Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

<p><b>Bezirksinspektion Ost</b></p> <p>Friedenstr. 40 81671 München 1. OG</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>
<p><b>Bezirksinspektion West</b></p> <p>Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 81241 München EG, Raum 012</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>
<p><b>Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt</b></p> <p>Ruppertstr. 11 80337 München EG, Raum 06.104</p>	<p>Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte</p>

**Informationen zu barrierefreien Räumen:**

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet [www.wahlamt-muenchen.de](http://www.wahlamt-muenchen.de) oder unter der Telefonnummer 233-96233

München, 10. Februar 2023  
gez.

Leo Beck  
Wahlleiter